

Naturnetz Pfannenstil



- Gesetzlicher Auftrag
- Auftrag Regionaler Richtplan

Auftrag

Bund	Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV)
Kanton	Naturschutz-Gesamtkonzept Kanton (1995) Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und weitere Umsetzung (2015)
Region	Regionaler Richtplan

Gesetzlicher Auftrag Bund

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Art. 18 §1

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Die Feldgrille stand in den 1990er Jahren auf der Roten Liste der gefährdeten Heuschrecken der Schweiz. Heute ist sie dank Projekten wie dem Naturnetz Pfannenstil wieder überall häufig.

Andere Arten wie etwa der Kleine Moorbläuling oder die Schlingnatter konnten in der Region vor dem Aussterben verschont werden.

Gesetzlicher Auftrag Bund

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Art. 18b 2

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) Art. 15

Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere, isolierte Biotopie miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben

Dieser Artikel ist direkt anwendbar für Kantone und Gemeinden.

Auftrag Kanton

Naturschutz-Gesamtkonzept Kanton (1995)

Im Naturschutz-Gesamtkonzept (festgesetzt durch den Regierungsrat) kommt den Gemeinden bei der Umsetzung der Naturschutzziele eine wichtige Rolle zu. Die dort formulierten Prinzipien "Partnerschaft" und "Subsidiarität», wurden gerade auch auf Wunsch der Gemeinden stark betont. So ist die Aufgabe "Planung Realisierung von Massnahmen zur Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Schutzgebiete sowie im Bereich des flächendeckenden Naturschutzes" bei den Aufgaben der Gemeinden angesiedelt, während der Kanton eher auf der Schutzebene (und Beratung, Finanzierung) aktiv ist.

Das NSGK ist für die Gemeinden zwar nicht bindend, aber es wurde unter Mitwirkung der Gemeinden entwickelt.

Auftrag Kanton

- Naturschutz-Gesamtkonzept Kanton (1995)
- Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und weitere Umsetzung (2015)
- Strategien der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden zum Schutz und der Förderung von Lebensräumen und Arten.
- Priorisierung von Lebensräumen bezüglich Regionen.
- Zielsetzungen für Flächenbedarf und Kosten.
- Überträgt einzelne Aufgaben den Gemeinden. Ausdrücklich vor allem Biodiversitätsförderung in der Siedlung

Auftrag Region

Regionaler Richtplan

Der behördenverbindliche Richtplan wurde in enger Zusammenarbeit mit allen Gemeinden 2017 fertig gestellt. Wichtige Aussagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der regional organisierten Biodiversitätsförderung finden sich unter folgenden Kapiteln

- 2.1 Siedlung Gesamtstrategie, Siedlungsökologie
- 3.1 Gesamtstrategie Landschaft
- 3.6 Naturschutz
- 3.7 Landschaftsschutzgebiet
- 3.9 Landschaftsverbindung/ Vernetzungskorridor

Regionaler Richtplan

2. Siedlung

2.1.3 Massnahmen

a) Region

Siedlungsökologie: Die Region erarbeitet eine gemeindeübergreifende Grundlage zur Umsetzung einer verbesserten Siedlungsökologie, um die notwendigen Freiräume und Strukturen für eine ökologische Siedlungsentwicklung langfristig sicherzustellen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen.

b) Gemeinden

Freiräume im Siedlungsgebiet: Die Gemeinden planen und unterhalten siedlungsökologisch hochwertig gestaltete, attraktive Freiräume und Siedlungsränder.

Regionaler Richtplan

3.1 Gesamtstrategie Landschaft

3.1.2 Massnahmen

a) Region

Umsetzung der Landschaftsziele: Die Region setzt sich für die Umsetzung der formulierten Ziele im Landschaftsbereich ein. Mittelfristig wird die Entwicklung eines «Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK)» angestrebt, welches alle relevanten Themenfelder mit einbezieht (u.a. Vernetzung, Landschaftsqualität, Gewässer, Siedlungsränder und -ökologie, Wald, Erholung).

b) Gemeinden

Landschaftsprojekte: Die Gemeinden unterstützen die Region bei den konzeptionellen Arbeiten an regional bedeutsamen Landschaftsprojekten, insbesondere bei den Vernetzungs-, Landschaftsqualitäts- und Landschaftsentwicklungskonzepten.

Regionaler Richtplan

3.6 Naturschutz

3.6.3 Massnahmen

a) Region

Berücksichtigung Naturschutz- und Potenzialgebiete: Im Rahmen von regionalen Konzepten, Massnahmen und Projekten werden die Naturschutzgebiete und die Potenzialgebiete entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt. Die Planung und Koordination von Teilprojekten sowie die Beratung von Bewirtschaftern zur Qualitätssteigerung, Ausdehnung und Vernetzung ökologisch wertvoller Flächen fokussiert insbesondere auf die Potenzialgebiete.

Regionaler Richtplan

3.7. Landschaftsschutzgebiet

3.7.3 Massnahmen

a) Region

Berücksichtigung Landschaftsschutzgebiete: Im Rahmen von regionalen Konzepten, Massnahmen und Projekten werden die Landschaftsschutzgebiete entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt. Der spezielle Charakter der Landschaftsschutzgebiete ist für die Bevölkerung der Region erlebbar zu machen.

Regionaler Richtplan

3.9. Landschaftsverbindung/ Vernetzungskorridor

3.9.3 Massnahmen

a) Region

Regionale Vernetzung: Die Vernetzungsbestrebungen werden weitergeführt. Die Region fördert verstärkt die Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets durch entsprechende Konzepte, Massnahmen und Projekte, u.a. auch in Zusammenarbeit mit dem Kanton.

b) Gemeinden

Unterstützung regionaler Vernetzungsbestrebungen: Die Gemeinden unterstützen weiterhin die Vernetzungsbestrebungen der Region sowie verstärkt auf gemeindeeigenem Land. Sie fördern die ökologische Aufwertung und die Pflege entsprechender Grünflächen. Die Umsetzung erfolgt vorab mittels Verträgen mit den Bewirtschaftern.